5. Checkliste Fehlalarm

Aufgaben der Alarmstelle der Gemeinde bei einem FEHLALARM

## 1. Grundsätzliches

Infolge technischer Störungen (Naturereignisse) sowie Fehlmanipulationen oder Auslösung durch Unbefugte können Sirenen-Fehlalarme nicht restlos ausgeschlossen werden. Die Bevölkerung darf über die Bedeutung eines Alarms nie im Ungewissen gelassen werden. Deshalb müssen Sirenen-Fehlalarme unverzüglich mittels Radiomeldung (ICARO) und Alertswiss berichtigt werden.

## 2. Zuständigkeit

### a) Gemeindebehörde

Die lokale Behörde ist für die Verifizierung eines Sirenen-Fehlalarms auf eigenem Ge-meindegebiet zuständig und sorgt via Kantonspolizei unverzüglich für eine Berichtigung. Sie kann die Aufgaben an die Alarmstelle der Gemeinde delegieren.

### b) Kantonspolizei

Allein die Kantonale Alarmierungsplattform (Kapo) kann die Berichtigungsmeldung an die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und die Lokalmedien weitergeben und Meldungen auf Alertswiss publizieren (d/f).

## 3. Berechtigungen

Auf kommunaler Ebene sind ausschliesslich die Alarmstelle der Gemeinde, das Kommando der ZSO oder die Angehörigen der kommunalen Exekutive berechtigt, einen Fehlalarm festzustellen. Eingehende Meldungen von Dritten hinsichtlich von Sirenen-Fehlalarmen müssen durch die REZ im Konferenzgespräch mit der Alarmstelle der Gemeinde verifiziert werden, einschliesslich des verwendeten Alarmierungszeichens. Dabei ist zweifelsfrei festzustellen, dass es sich nicht um einen Alarm mittels Feuerwehrsirene (Cis-Gis) handelt. Sofern weder Polizei noch Gemeinde eine Sirenenauslösung veranlasst haben, ist von einem Fehlalarm auszugehen.

## 4. Vorgehen

### a) Gemeindebehörde / Alarmstelle der Gemeinde

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]   | Zweifelsfreie Feststellung, dass es sich um einen Fehlalarm handelt. Festhalten des Auslösezeitpunkts; |
| [ ]   | Telefonisches Absetzen des Berichtigungsauftrags an die Kapo, über die Notrufnummer 112. Sofern bereits bekannt, Zusatzinformationen zur Ursache angeben; |
| [ ]   | Überprüfung, dass die Berichtigung im Radio (ICARO) und via Alertswiss unverzüglich verbreitet wurde; |
| [ ]   | Meldung des Fehlalarms und dessen Berichtigung an die Fachstelle Technik des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern und an das VKFO (Regierungs-statthalter), Bürozeiten berücksichtigen; |
| [ ]   | Sofern noch nicht bekannt: Abklärung der Ursache innert mindestens 3 Tagen, allenfalls Beseitigung von Mängeln in Absprache mit dem BSM. |

### b) Kantonale Alarmierungsplattform (Kapo)

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]   | Entgegennahme telefonischer Meldungen über Sirenen-Fehlalarme, Identifikation des Anrufers durch die Kapo und Verifizierung der Berechtigung. Bei Anrufen von Privatpersonen Rücksprache mit der Alarmstelle der Gemeinde, anschliessend Berichtigungsauftrag verarbeiten; |
| [ ]   | Finalisierung der ICARO Meldung und Weitergabe des Informationsauftrags an die zuständigen Medien (gemäss spez. Verzeichnis); |
| [ ]   | Überprüfung, dass die Berichtigung im Radio (ICARO) unverzüglich verbreitet wurde, in eigener Regie Berichtigungs-Meldung auf Alertswiss publizieren (d/f). |

### c) Vorbereitete ICARO Meldung (Blau: gemäss kommunalen Angaben)

**SIRENEN FEHLALARM:**

In Musterwil, Musterstrasse XX wurde um XX:YY Uhr ein Sirenenalarm ausgelöst. Es handelt sich dabei um einen Fehlalarm. Für die Bevölkerung besteht keine Gefahr.

SRF/Lokalradios: Meldung sofort verlesen und im Abstand von 10 Minuten 3 Mal wiederholen.